

Care Plan-Geschäftsbedingungen

Die hier genannten Bedingungen gelten für alle Care Plan-Vereinbarungen, die der Kunde („Kunde“) mit Kongsberg Precision Cutting Systems abschließt, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu einer der im Rahmen der Bestelldokumentation vereinbarten spezifischen Bedingungen. Falls ein solcher Widerspruch besteht, haben die Bedingungen der Bestelldokumentation Vorrang.

Zum Zweck dieses Care Plans bezieht sich „Kongsberg Precision Cutting Systems“ auf Kongsberg Precision Cutting Systems Belgium BV bzw. die lokale markenspezifische „Kongsberg“-Tochtergesellschaft, die die Bestellung des Kunden ggf. abgewickelt hat. Der „Kunde“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die in den Bestelldokumenten als Kunde von Kongsberg erscheint.

1. Supportservices

Während der Laufzeit des abgeschlossenen Care Plans erbringt Kongsberg Precision Cutting Systems hinsichtlich des/der abgedeckten Produkts/Produkte für den Kunden entsprechend Branchenstandards und gemäß ggf. im zugehörigen Care Plan dargelegten Service-Levels folgende Leistungen: (i) Reparaturdienstleistungen als Reaktion auf eine Benachrichtigung des Kunden, dass ein Produkt nicht funktionsfähig oder zu einem beträchtlichen Teil nicht mehr gemäß der Produktdokumentation funktioniert („Fehler“),

(ii) bestimmte Updates zu den Produkten, (iii) (betreffend Hardwareprodukte) bestimmte Ersatzteile, und/oder (iv) bestimmte Zusatzleistungen, jeweils gemäß und vorbehaltlich den Bedingungen des jeweiligen durch den Kunden abgeschlossenen Care Plans (zusammen: die „Supportservices“). Kongsberg Precision Cutting Systems behält sich das Recht vor, Unterauftragnehmer mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung zu beauftragen und übernimmt die Verantwortung für alle durch diese Unterauftragnehmer im Rahmen der Erfüllung der Pflichten von Kongsberg Precision Cutting Systems aus dieser Vereinbarung ausgeführten Handlungen bzw. Unterlassungen.

Reparaturdienstleistungen zur Behebung von Fehlern bei Softwareprodukten, eingeschlossen in Hardware eingebettete Software, können nach Ermessen von Kongsberg Precision Cutting Systems durch einen Softwarefix (d. h. entweder eine dauerhafte Lösung oder eine temporäre Übergangslösung/einen Patch) oder durch die Bereitstellung eines Updates oder Upgrades zur Behebung des Fehlers an den Kunden ausgeführt werden, vorausgesetzt, die Methode, Fehler durch Softwarefixes zu beheben, ist nur im Hinblick auf das aktuellste kommerzielle Release des Softwareprodukts und zwei direkt vorhergehende kleinere Versionen des Softwareprodukts (definiert als Version des Softwareprodukts mit einer Versionsnummer von x.y-1 oder x.y-2, wobei x.y das aktuellste kommerzielle Release des Softwareprodukts ist) verfügbar.

Bestehen bei Softwareprodukten Versionsabhängigkeiten, dann empfiehlt Kongsberg Precision Cutting Systems, diese bei der Aktualisierung auf der gleichen Version zu halten. Wird diese Empfehlung nicht befolgt, erlöschen sämtliche Garantien in Bezug auf die betroffenen Softwareprodukte, und Kongsberg Precision Cutting Systems übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung.

2. Abgedeckte Produkte

Die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeführten Supportservices betreffen ausschließlich die durch den zugehörigen Care Plan abgedeckte Hardware und/oder Software (zusammen: die „Produkte“). Die durch den zum Wirksamkeitsdatum dieser Vereinbarung abgeschlossen Care Plan abgedeckten Produkte sind in diesem Care Plan aufgeführt. Während der Laufzeit eines geltenden Care Plans können die Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen sowie ggf. mit einer Anpassung der zu dem Zeitpunkt vereinbarten Supportservicekosten, Abgedeckte Produkte schriftlich hinzufügen oder entfernen.

3. Ausgeschlossen

Ausgeschlossen von den Supportserviceleistungen sind alle Leistungen in Bezug auf (i) unsachgemäße Verwendung; Verwendung eines Produkts auf eine Weise, die nicht der Produktdokumentation entspricht bzw. Ursachen, die über normalen Verschleiß hinausgehen; (ii) Modifikationen an einem Produkt, erbrachte Leistungen zum Produkt oder Reparaturversuche an einem Produkt, die durch andere Parteien als Kongsberg Precision Cutting Systems bzw. einen autorisierten Händler oder Vertreter von Kongsberg Precision Cutting Systems erfolgt sind; (iii) das Versäumnis des Kunden, ein geeignetes Betriebsumfeld bzw. laut Produktdokumentation oder durch Kongsberg Precision Cutting Systems gesondert spezifizierte Mindestsystemvoraussetzungen zu schaffen; (iv) Hardwareprodukte mit Modernisierungsbedarf; (v) Hardwareprodukte, die außergewöhnlichen physischen oder elektrischen Belastungen unterliegen.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

(A) (i) Remote-Zugriff auf die Produkte zu ermöglichen (über TeamViewer oder eine entsprechende Software, die von Kongsberg Precision Cutting Systems bestimmt wird) und (ii) falls gemäß dem jeweiligen Care Plan ein Einsatz am Standort erforderlich ist, den physischen Zugang zu den Produkten zu ermöglichen, um die Ausführung der Supportservices zu erleichtern;

(B) in Bezug auf Hardwareausrüstung regelmäßige Wartung wie in der Produktdokumentation beschrieben durchzuführen;

(C) regelmäßige Backups von System- und Benutzerdaten entsprechend der Produktdokumentation durchzuführen.

Um Supportservices gemäß dieser Vereinbarung erbringen zu können, kann Kongsberg Precision Cutting Systems nach eigenem Ermessen geförderte Modifikationen an den Produkten vornehmen. Der Kunde muss, zu üblichen Arbeitszeiten und nach Mitteilung durch Kongsberg Precision Cutting Systems über eine anstehende Modifikation, den Zugang zu den Produkten (remote oder auf andere Weise entsprechend Anweisung von Kongsberg Precision Cutting Systems) ermöglichen. Kongsberg Precision Cutting Systems übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung seiner Pflichten hinsichtlich dieser Vereinbarung, falls dieser Zugang nicht ermöglicht wird.

5. Care Plan-Gebühren

Unter Berücksichtigung der hier definierten Rechte erklärt sich der Kunde einverstanden, die im geltenden Care Plan bzw. der geltenden Bestelldokumentation festgelegten Supportservicekosten sowie alle weiteren dort festgelegten Kosten an Kongsberg Precision Cutting Systems zu bezahlen. Sofern nicht anders festgelegt, werden Supportservicekosten im Voraus berechnet und sind entweder (i) fünfzehn (15) Tage nach dem Rechnungsdatum oder, falls dies früher erfolgt, bis zum Beginn der Erstlaufzeit bzw. einer beliebigen Verlängerungslaufzeit des geltenden Care Plans fällig, je nachdem, was früher der Fall ist.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit, und für jeden Care Plan geltend, der sich gemäß den Bedingungen von Abschnitt 7 automatisch verlängert, können die Supportservicekosten nach Mitteilung durch Kongsberg Precision Cutting Systems erhöht werden, um Anpassungen oder Inflation auszugleichen. Kongsberg Precision Cutting Systems behält sich darüber hinaus das Recht vor, für Verlängerungslaufzeiten Änderungen an den Supportservicekosten vorzunehmen, worüber der Kunde mindestens 90 Tage vor Beginn der jeweiligen Verlängerungslaufzeit informiert wird. Falls der Kunde einer solchen Preisänderung nicht zustimmen kann, steht es dem Kunden, als alleiniges Rechtsmittel frei, den entsprechenden Care Plan gemäß den Bedingungen aus Abschnitt 7 zu kündigen.

Supportservices, die (i) auf Verlangen des Kunden außerhalb (normaler oder, falls abgedeckt, erweiterter) Arbeitszeiten oder (ii) aus in Abschnitt 3 ausgeschlossenen Gründen ausgeführt werden oder (iii) nicht vom spezifischen abgeschlossenen Care Plan abgedeckt sind, werden zum zu dem Zeitpunkt geltenden und auf Anfrage erhältlichen Stundensatz von Kongsberg Precision Cutting Systems abgerechnet.

Kongsberg Precision Cutting Systems behält sich das Recht vor, Methoden zur elektronischen Abrechnung zu verwenden, und der Kunde stimmt dem zu. Jede Partei erklärt sich zur Zahlung der durch die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung entstehenden Steuern bereit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatz-, Gebrauchs-, Ertrags-, Bruttoeinnahme-, Einkommens-, Mehrwert- und sonstige nationale, Bundes-, Landes- oder kommunale Steuern.

6. Ende der Lebensdauer

Kongsberg Precision Cutting Systems behält sich das Recht vor, das „Ende der Lebensdauer“ eines bestimmten Produkts/bestimmter Produkte zu erklären. In diesem Fall gilt das betroffene Produkt/gelten die betroffenen Produkte nach entsprechender Mitteilung an den Kunden und sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart ab dem in dieser Mitteilung festgelegten Datum als aus dem Umfang der durch den Care Plan abgedeckten Produkte als entfernt. Die Supportservicekosten werden entsprechend angepasst.

7. Laufzeit, Kündigung & Aussetzung

Ein Care Plan gilt ab dem in der zugehörigen Bestelldokumentation festgelegten Anfangsdatum, dem im Care Plan, oder, sollte ein solches fehlen, festgelegten Beginndatum oder andernfalls dem Unterzeichnungsdatum dieser Vereinbarung und bleibt für die Dauer einer unkündbaren Laufzeit, die im Care Plan, der Bestelldokumentation, oder, sollte sie fehlen, für eine Laufzeit von einem (1) Jahr („Erstlaufzeit“) in Kraft. Enthält der geltende Care Plan kein Enddatum, und wird dieser nicht durch eine der Parteien in schriftlicher Form mindestens 60 Tage vor Ablauf der dann aktuellen Erstlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit gegenüber der anderen Partei gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein (1) weiteres Jahr (wobei jede sich anschließende Laufzeit als „Verlängerungslaufzeit“ bezeichnet wird). Sieht ein solcher Care Plan ein Enddatum vor, läuft er automatisch mit Ende der angegebenen Laufzeit ab, soweit er nicht durch gegenseitige Zustimmung der Parteien rechtzeitig verlängert wird.

Jede Partei hat das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung, (i) wenn die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt und auch nach schriftlicher Aufforderung zur Behebung der Situation innerhalb von zehn (10) Tagen nicht nacherfüllt hat (falls eine derartige Nichterfüllung nicht behebbar ist, kann die Kündigung unverzüglich erfolgen), oder (ii) wenn ein Verwalter für die andere Partei oder ihre Vermögenswerte bestellt wurde, wenn die andere Partei im ordentlichen Geschäftsgang insolvent oder substantiell unfähig wird, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder wenn gegen sie ein (gerichtliches oder außergerichtliches) Konkursverfahren, Insolvenzverfahren oder sonstiges Verfahren wegen Verstoßes gegen ein Gesetz zum Schutz von Kreditnehmern eröffnet wird und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Eröffnung eingestellt oder aufgehoben wird. Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die Kongsberg Precision Cutting Systems zur Verfügung stehen, behält Kongsberg Precision Cutting Systems sich das Recht vor, die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung einzustellen, falls der Kunde der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für Support entsprechend den hier festgelegten Bedingungen nicht nachkommt.

8. Vertraulichkeit

8.1 Während der Laufzeit dieser Vereinbarung kann jede der Parteien von der jeweils anderen Zugriff auf oder direkt bestimmte Informationen technischer oder geschäftlicher Art erhalten, die als vertraulich oder für die andere Partei eigentumsrechtlich geschützt gekennzeichnet sind, oder die im Falle einer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich oder für die andere Partei eigentumsrechtlich geschützt betrachtet werden („Vertrauliche Informationen“).

8.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur dafür zu verwenden, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, (ii) die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen in demselben Maße zu schützen, wie sie die eigenen Informationen vertraulicher Art (und zumindest mit angemessener Sorgfalt) schützt, und (iii) solche vertraulichen Informationen nur gegenüber ihren Mitarbeitern, Direktoren, Beratern, Auftragnehmern, Tochtergesellschaften oder Agenten („autorisierte Repräsentanten“) offenzulegen, die diese Informationen für dieselben Zwecke kennen müssen, soweit diese autorisierten Repräsentanten durch Vertraulichkeitspflichten gebunden sind, die den hier festgelegten im Wesentlichen ähnlich sind.

8.3 Die in diesem Abschnitt 8 angegebenen Pflichten gelten jedoch nicht in Bezug auf Informationen, die

- (a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren;
- (b) durch kein Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt geworden sind oder werden;
- (c) von einer dritten Partei, für die keine Vertraulichkeitspflicht bestand, rechtmäßig empfangen wurden; oder
- (d) von der empfangenden Partei ohne Nutzung vertraulicher Informationen der anderen Partei oder Bezugnahme auf diese eigenständig entwickelt wurden.

9. Haftungsbeschränkung

KONGBERG PRECISION CUTTING SYSTEMS LEISTET WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIE, ABGESEHEN VON DENJENIGEN, DIE EXPLIZIT IN DIESER VEREINBARUNG FESTGELEGT SIND.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN UND UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND HAFTET KONGBERG PRECISION CUTTING SYSTEMS FÜR MITTELBARE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN, DATENVERLUSTE ODER ANDERE WIRTSCHAFTLICHE NACHTEILE, DIE AUFGRUND DIESER VEREINBARUNG ODER IN VERBINDUNG MIT IHR ODER JEGLICHEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG BEZOGENEN MATERIALIEN ODER DIENSTLEISTUNGEN ENTSTEHEN.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN UND UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND ÜBERSTEIGT DIE HAFTUNG VON KONGBERG PRECISION CUTTING SYSTEMS FÜR ALLE FORDERUNGEN ZUSAMMENGENOMMEN DEN BETRAG, DER AUFGRUND DIESER VEREINBARUNG IN EINEM ZEITRAUM VON SECHS (6) MONATEN, DIE DER URSPRÜNGLICHEN FORDERUNG VORAUSGEHEN, DURCH DEN

10. Sonstiges

Der Kunde darf weder diese Vereinbarung noch Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Kongsberg Precision Cutting Systems abtreten.

Diese Vereinbarung, einschließlich aller mitgeltenden Bestimmungen, stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien bezüglich ihres Gegenstands dar und ersetzt alle vorherigen entsprechenden Vorschläge, Verhandlungen und Diskussionen zwischen den Parteien. Änderungen an dieser Vereinbarung können ausschließlich auf schriftliche Weise durch berechnete Vertreter der Parteien vorgenommen werden. Diese Vereinbarung kann mittels elektronischer Signatur in zwei oder mehr Ausführungen abgeschlossen werden, die zusammen ein und dieselbe Vereinbarung bilden.

Höhere Gewalt. Keine der Parteien ist für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Pflichten (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) verantwortlich oder gerät dadurch in Erfüllungsverzug, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf Handlungen oder Ursachen zurückzuführen ist, die vernünftigerweise außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegen, wie z. B. kriegerische Handlungen, staatliche Restriktionen oder Embargos, Streiks Dritter, Stromausfälle, Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse („Höhere Gewalt“). Falls eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt vernünftigerweise nicht in der Lage ist, ihren Pflichten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung nachzukommen, informiert die von diesem Ereignis betroffene Partei die jeweils andere Partei unverzüglich und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder zu erfüllen, sobald die Umstände höherer Gewalt nicht mehr bestehen.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, werden nach den Gesetzen des Landes, des Bundesstaats oder der sonstigen geographischen Einheit, in dem bzw. der sich der eingetragene Unternehmenssitz von Kongsberg Precision Cutting Systems befindet, sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen geregelt und ausgelegt. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) gelten nicht. Zur Anhörung und Entscheidung über alle Konflikte und Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung, ihrer Auslegung, Erfüllung und Verletzung ergeben, erkennt jede Partei hiermit die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte an, wo sich der eingetragene Unternehmenssitz von Kongsberg Precision Cutting Systems befindet. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist Kongsberg Precision Cutting Systems berechtigt, rechtliche Schritte gegen den Kunden vor Gerichten einzuleiten, die für den Ort zuständig sind, an dem der Kunde niedergelassen, beheimatet oder tätig ist, sofern diese Schritte das Eintreiben von Schulden oder die Nichtbezahlung von Rechnungen oder den Schutz oder die Durchsetzung der Rechte von Kongsberg Precision Cutting Systems an geistigem Eigentum betreffen.

KUNDEN AN KONGSBERG PRECISION CUTTING SYSTEMS GEZAHLT
WURDE.